

ZH_STEUERREKURSGERICHT ST.2015.325 vom 31. August 2016

ZH Steuerrekursgericht, 2016-08-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_ST.2015.325

FR: ZH_STEUERREKURSGERICHT ST.2015.325 du 31 août 2016

IT: ZH_STEUERREKURSGERICHT ST.2015.325 del 31 agosto 2016

Regeste

Verlustvortrag und internationale Ausscheidung. Ein Verlustvortrag, welcher im Vorjahr am hiesigen Hauptsitz entstanden ist, ist nicht um die Gewinne in ausländischen Betriebsstätten zu kürzen; eine Verlustübertragung auf ausländische Betriebsstätten ist nicht zulässig.

Erwägungen

E. 1

ST.2015.325

- 9 - keine Regelung zur Frage, wie das Einkommen zu ermitteln ist und ein allfälliger Gewinnungskostenüberschuss zu verteilen ist (BGr, 15. Januar 2015, 2C_18/2014 E. 4.4.2). bbb) Mit Bezug auf die österreichische Betriebsstätte präsentiert sich die Rechtslage gleich. Gemäss § 102 Abs. 2 Ziff. 2 des österreichischen Bundesgesetzes vom 7. Juli 1988 über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommensteuergesetz 1988) steht bei beschränkter Steuerpflicht in Österreich der Verlustabzug nur für Verluste zu, die in inländischen Betriebsstätten entstanden sind (vgl. hierzu die Einkommensteuerrichtlinien 2000 des Bundesministeriums für Finanzen vom 22. März 2005, 2. Fassung, Rz 8059, <https://findok.bmf.gv.at/findok?execution=e3s1>). Diese Bestimmung gilt auch für juristische Personen (§ 21 Abs. 1 Ziff. 1 des österreichischen Bundesgesetzes vom 7. Juli 1988 über die Besteuerung des Einkommens von Körperschaften). Die Pflichtige hat zudem am 26. Mai 2016 die Körperschaftssteuerbescheide 2005 und 2006 vorgelegt (vgl. Abschluss 2006 mit Vorjahreszahlen sowie Steuererklärung 2006). Daraus ergibt sich keine Verrechnung mit den übernommenen Verlusten des Schweizer Hauptsitzes. Aus dem Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und Vermögen vom 30. Januar 1974 (SR 0.672.916.31), insbesondere dessen Art. 7 Abs. 3 und 4, sind keine Vorschriften ersichtlich, welche der österreichischen Regelung entgegen stehen würden. e) Nachdem Art. 25 Abs. 2 StHG und § 70 Abs. 1 StG nicht verrechnete Verluste ausdrücklich zum Vortrag zulassen, muss sich die Pflichtige somit eine rein aufgrund der gewählten kantonalen Ausscheidungsmethode vorgenommene einseitige Verlustüberwälzung auf die ausländischen Betriebsstätten auch nicht entgegen halten lassen. Die Vorjahresverluste von Fr. 430'754.- sind deshalb ungekürzt zur Verrechnung zuzulassen. Deren Höhe ist im Übrigen nicht streitig. Da sie damit den in der Schweiz total erzielten Reingewinn weit übersteigen, beträgt der steuerbare Reingewinn Fr. 0.-.

E. 1.1

31.12.2006 798'764.- 157'951.- 64'787.- 411'521.- 164'505.-. In der Steuererklärung 1.1. - 31.12.2006 verrechnete sie den gesamten in der Schweiz erlittenen Verlust 1.1. - 31.12.2005 von Fr. 430'754.- mit den in der Schweiz erzielten Einkünften 2006. Die Vorinstanz kürzte den verrechenbaren Vorjahresverlust gestützt auf die internationale Ausscheidung der Steuerperiode 1.1. - 31.12.2005. Da- bei bediente sie sich der bei der interkantonalen Steuerauscheidung geltenden direkt- quotenmässigen Methode. Dementsprechend verlegte sie den Verlust des schweizeri- schen Hauptsitzes sowie der H Betriebsstätte auf die Gewinne der ausländischen Be- triebsstätten, sodass nur noch ein Verlustvortrag von Fr. 40'764.- verblieb. c) In einem ersten Schritt ist zu prüfen, ob die Verlegung der Verluste 1.1. - 31.12. 2005 auf die ausländischen Betriebsstätten dem Ausscheidungsrecht entspricht. aa) Juristische Personen sind aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuer- pflichtig, wenn sich ihr Sitz oder ihre tatsächliche Verwaltung im Kanton befindet (§ 55 StG). Bei persönlicher Zugehörigkeit ist die Steuerpflicht unbeschränkt; sie erstreckt sich aber nicht auf Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke ausserhalb des Kantons (§ 57 Abs. 1 StG). Die Steuerauscheidung für Geschäftsbetriebe, Betriebs- stätten und Grundstücke erfolgt im Verhältnis zu anderen Kantonen und zum Ausland nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppel- besteuern. Vorbehalten bleibt jedoch Abs. 4 (§ 57 Abs. 3 Satz 1 StG). Steuerpflichti- ge ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz haben für Geschäftsbetriebe

E. 2

Gestützt auf diese Erwägungen ist der Rekurs gutzuheissen. Ausgangsge- mäss sind die Kosten des Verfahrens der Rekursgegnerin aufzuerlegen (§ 151 Abs. 1 1 ST.2015.325 - 10 - StG). Der Pflichtigen ist aufgrund ihres Obsiegens eine Parteientschädigung zuzuspre- chen (§ 152 StG i. V. m. § 17 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959/6. September 1987, VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.